

BGer 6B_1181/2016 vom 13. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1181_2016

FR: TF 6B_1181/2016 du 13 décembre 2017

IT: TF 6B_1181/2016 del 13 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwalt B. _____ bringt vor, der ursprünglich beschuldigte und angeklagte Beschwerdeführer sei von allen ihm vorgeworfenen Delikten (neben Vernachlässigung der Unterhaltspflicht wurden mittels separater [Teil-]Einstellungsverfügungen auch Verfahren wegen Vergehen gegen das BVG, Urkundenfälschung und Betrug abgeschlossen) mangels nachgewiesener Schuld vollumfänglich freizusprechen. Dem "dringend auf notwendige Verteidigung angewiesenen" Beschwerdeführer seien die bis zur Berufungsverhandlung entstandenen Anwaltskosten von Fr. 64'763.85 sowie eine Genugtuung von Fr. 50'000.-- wegen eines nicht genau bezifferbaren Schadens im beruflichen Fortkommen unter solidarischer Haftung von A. _____ und der Staatskasse zu zahlen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz unter Berücksichtigung von Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK i.V.m. Art. 29 BV und Art. 130 - 135, 136 - 138 StPO zurückzuweisen.

E. 2.1

Das Bundesgericht ist weder an die in der Beschwerde vorgetragene Begründung noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder sie mit einer von den rechtlichen Überlegungen der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f.; 141 III 426 E. 2.4 S. 429).

E. 2.2

Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils, die anderen Entscheide, insbesondere die Einstellung des Verfahrens, in Form eines Beschlusses bzw. einer Verfügung (vgl. Art. 80 Abs. 1 StPO ; Urteil 6B_991/2013 vom 24. April 2014 E. 2.3).

Eine Verfahrenseinstellung kann nach Anklageerhebung auch vom Gericht angeordnet werden, wenn ein Urteil wegen fehlender Prozessvoraussetzungen oder vorhandener Prozesshindernisse (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO) nicht gefällt werden kann (vgl. Urteil 6B_991/2013 vom 24. April 2014 E. 2.3; STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 13 zu Art. 329 StPO).

E. 2.3

Beschlüsse und Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte unterliegen der Beschwerde (vgl. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wurde, ist die Berufung gegeben (Art. 398 Abs. 1 StPO). Aus der Qualifikation des anzufechtenden Entscheids als Urteil oder Beschluss respektive Verfügung ergibt sich demnach (grundsätzlich) das zu erhebende

Rechtsmittel (BGE 143 IV 40 E. 3.2.3 mit Hinweis).

E. 3.1

Das Bezirksgericht Frauenfeld stellte das Strafverfahren infolge "Rückzugs sämtlicher Strafanträge bzw. Anzeigen" aus prozessualen Gründen ein. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verletzung der Unterhaltspflichten beurteilte es nicht materiell. Der Entscheid des Dreiergerichts hätte demnach nicht in Form eines Urteils, sondern in Form eines (Einstellungs-) Beschlusses ergehen müssen (vgl. vorstehend E. 2.2), gegen den die Beschwerde das zulässige Rechtsmittel ist. Die Vorinstanz hat das vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingereichte Rechtsmittel als Berufung entgegengenommen und beurteilt, anstatt es an die für Beschwerdeverfahren materiell und funktionell zuständige zweite Abteilung weiterzuleiten (vgl. Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1, Art. 403 Abs. 1 StPO und Ziff. 5.2 der Geschäftsordnung des Obergerichts [des Kantons Thurgau] vom 1. Oktober 2010; Urteil 6B_333/2016 vom 30. Juni 2016 E. 1.4 und 1.6). Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache an die 2. Abteilung des Obergerichts des Kantons Thurgau als Beschwerdeinstanz in Strafsachen zu überweisen.

E. 3.2

Offenbleiben kann insoweit, ob die Eingabe von Rechtsanwalt B._____ den Formerfordernissen gemäss Art. 42 BGG genügt und ob die handschriftliche Eingabe vom 2. Januar 2017 eine wirksame Prozessvollmacht seitens des Beschwerdeführers darstellt. Dies erscheint u.a. deshalb fraglich, weil der Beschwerdeführer anscheinend verkennt, dass nicht die Staatsanwaltschaft Frauenfeld, sondern Rechtsanwalt B._____ verhindert, dass das vorliegende (sowie weitere) Strafverfahren nicht mit dem Entscheid des Bezirksgerichts und der vor diesem geschlossenen Vereinbarung beendet wurde.

Die Beschwerdeinstanz wird in Ausübung ihrer gerichtlichen Fürsorgepflicht namentlich klären müssen, ob noch ein wirksames Mandatsverhältnis besteht und ob eine sachgerechte und unabhängige Interessenwahrnehmung durch Rechtsanwalt B._____ (noch) gewährleistet ist. Ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Anfechtung des erstinstanzlichen Entscheids ist aufgrund der "umfassenden Vereinbarung zur Erledigung des Einspracheverfahrens" unter Rückzug der Strafanträge durch A._____ nicht ohne Weiteres ersichtlich und es erscheint zweifelhaft, ob sich der Beschwerdeführer der Konsequenzen und Tragweite der Rechtshandlungen von Rechtsanwalt B._____ bewusst ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Entschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.